

# VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Akt-Nr. 204

Ausg.-Nr. 74/98  
Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag. Di

Durchwahl: 240

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und beleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998)** Wien, am 19.02.1998

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage überreichen wir Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme der Versicherungswirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Dkfm. Herbert Retter

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 3.-GE/19.98
Datum: 20. FEB. 1998
Verteilt 23.2.98

*Dr. Klausgraber*

Anlage

Dokument2

**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**

1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

Bundesministerium für Finanzen  
Geschäftsabteilung V/12  
z.Hd. Fr. Dr. Weber-Wolf  
Johannessgasse 14  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Akt-Nr. 204

Ausg.-Nr. 73/98  
Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag. Di

Durchwahl: 240

Ihr Schreiben: 18.12.1997    Ihr Zeichen: GZ. 9 000 100/5-V/12/97

**VAG-Novelle 1998**

Wien, am 18.02.1998

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Entwurf gibt es mehrere Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften. Zur Vereinfachung wird eine generelle Dynamisierungsnorm angeregt, um eine lückenlose Erfassung zu garantieren. Vor den Übergangs- und Schlußbestimmungen des zehnten Hauptstückes könnte folgender Paragraph eingefügt werden: "Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden".

**Zu § 3 Abs. 3**

Im Zusammenhang mit der Einführung des Wertpapieraufsichtsgesetzes wurde auch das Bankwesengesetz novelliert und die Nebenrechte der Banken in § 1 Abs. 3 BWG abermals erweitert.

Demgegenüber dürfen gemäß § 3 Abs. 3 VAG Versicherungsunternehmen außer der Vertragsversicherung nur solche Geschäfte betreiben, die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um Wettbewerbsgleichheit zwischen dem Banken- und dem Versicherungssektor herzustellen, wurde bereits im Zusammenhang mit dem WAG bzw. mit der Einführung des § 75 VAG vom Versicherungsverband die Forderung erhoben § 3 Abs. 3 VAG analog zu § 1 Abs. 3 BWG wie folgt zu ergänzen: "Versicherungsunternehmen dürfen außer der Vertragsversicherung solche Geschäfte betreiben, die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie insbesondere die Vermittlung der in § 1 Abs. 1 angeführten Bankgeschäfte einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 19 BWG."

WEBER.DOC

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7  
Telex: 133289 Oevv a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314  
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

**Zu § 11a Abs. 7**

Diese Bestimmung sieht vor, daß für Aktionäre, die nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Anforderungen genügen und für deren Aktien das Gericht deshalb das Ruhen der Stimmrechte verfügt hat, ein Treuhänder zur Ausübung der Stimmrechte zu bestellen ist. Für dessen Auslagen und die Vergütung für seine Tätigkeit haften das Versicherungsunternehmen und die betreffenden Aktionäre zur ungeteilten Hand.

Das Versicherungsunternehmen kann sich seine Aktionäre in aller Regel nicht aussuchen und hat kaum die Möglichkeit, Aktienübertragungen zu beeinflussen. Es ist deshalb nicht einzusehen, aus welchem Grund es gemeinsam mit den betreffenden Aktionären für die Auslagen und die Vergütung des Treuhänders haften soll. Die Haftung sollte auf die Aktionäre beschränkt sein.

Die Bestimmung des Entwurfes ist zwar einer entsprechenden Regelung in § 20 Abs. 7a BWG nachgebildet, das ändert aber nichts daran, daß sie nicht sachgerecht ist.

**Zu § 73c Abs. 9**

Da derzeit bereits feststeht, daß im Falle der Teilnahme Österreichs an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

a. die Festlegung der Devisenkurse durch die Oesterreichische Nationalbank entfällt, und  
b. von der Europäischen Zentralbank (EZB) die Berechnung eines Richtkurses vorgenommen werden wird,

ist es fraglich, ob die von der EZB festgesetzten Richtkurse "an der Wiener Börse amtlich notieren" werden. Aus diesem Grund ist der 2. Satz im Punkt 37 anders zu formulieren. Im selben 2. Satz ist ein Tippfehler unterlaufen, indem "Anlaufkurse" statt "Ankaufskurse" geschrieben steht.

**Zu den §§ 81n Abs. 7 und § 81o Abs. 8**

In den §§ 81n Abs. 7 und 81o Abs. 8 ist geregelt, daß die Anhangsangaben in vollen tausend Schilling erfolgen können. Sinn dieser Bestimmung ist die Ermöglichung eines leicht faßbaren Größenordnungsvergleiches in Tausenderbeträgen und Vielfachen davon. Solche Regelungen gibt es auch international für Währungen, wie zum Beispiel für den US-Dollar, dessen Wert dem Euro ähnlich ist. Es sollte daher die Möglichkeit, unabhängig von der Währung, erhalten bleiben, in Tausend-Euro-Darstellungen zu veröffentlichen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Umstellung auf 100 Euro ist unüblich und würde zu Mißverständnissen führen.

Die entsprechenden Anpassungen haben auch im HGB (wie z.B. § 223 Abs. 2) zu erfolgen.

**Zu § 107a Abs. 4**

Die Bestimmung sieht vor, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde einem inländischen Versicherungsunternehmen den Abschluß von Versicherungsverträgen über Risiken, die

außerhalb der Vertragsstaaten belegen sind, untersagen kann, insoweit das Versicherungsunternehmen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zum Abschluß der Versicherungsverträge nicht berechtigt ist.

Diese Bestimmung läßt völlig außer acht, daß in vielen Entwicklungsländern, aber auch in sonstigen Industriestaaten von österreichischen Unternehmen Montageaufträge bzw. größere Projektaufträge ausgeführt werden, die vertragsgemäß eine Pflicht zur Versicherung im Inland vorsehen. Da das Versicherungswesen in diesen Ländern oft völlig unterentwickelt ist oder aber die vom österreichischen Unternehmern gewünschte Deckung von den dortigen Versicherungsunternehmen nicht geboten wird, decken **österreichische Unternehmen** diese Risiken bei **österreichischen Versicherungen** in der Weise ab, daß der österreichische Versicherer jenes Schadenausmaß zu decken hat, das vom ausländischen Versicherer ungedeckt bleibt.

Diese für österreichische Unternehmen sehr wichtige Schutz- und Ergänzungsdeckung wäre aufgrund der nun in § 107a Abs. 4 vorgesehenen Bestimmung gefährdet. Im Interesse der österreichischen Wirtschaft sollte daher der vorgeschlagene Abs. 4 des § 107a wieder entfallen.

Darüber hinaus stellt das generelle Verbot des Abschlusses von Versicherungsverträgen über Risiken, die außerhalb eines Vertragsstaates belegen sind, eine grobe Benachteiligung der österreichischen Versicherungswirtschaft dar. Dies gilt insbesondere bei sogenannten "Konzernverträgen" bei denen z.B. eine österreichische Muttergesellschaft im Rahmen eines sogenannten Konzernvertrages auch Risiken ihrer ausländischen Tochtergesellschaften bei einem österreichischen Versicherer auf der Grundlage österreichischen Versicherungsvertragsrechtes decken will. Der Abschluß derartiger Verträge wird damit unmöglich und widerspricht auch den Interessen der restlichen österreichischen Wirtschaft.

Weiters ist darauf zu verweisen, daß damit dem Protektionismus einiger Staaten im Bereich des Versicherungswesens einseitig zu Lasten der österreichischen Versicherungswirtschaft eine Grundlage geschaffen wird. Dies zugrunde gelegt, ist bei Einführung einer Verbotsnorm zu fordern, daß

- Reziprozität mit dem betreffenden Staat besteht;
- ein Verbot nur für Direktinvestitionen mit Verbrauchern erlassen werden kann;
- ein Vorbehalt des "order public" normiert wird.

#### **Zu Art. II Abs. 1**

Zur Neutralisierung von Kursgewinnen aus der Umstellung (Umrechnung) auf Euro ist das Wahlrecht vorgesehen, einen gesonderten Posten auf der Passivseite, unmittelbar nach dem Eigenkapital, zu bilden. In Art. 1 zum steuerlichen Euro-Begleitgesetz wird dieser Posten als steuerfreie Rücklage bezeichnet. Diese Rücklage ist ihrem ganzen Wesen nach eine unversteuerte Rücklage. Weiters wird in Art. II Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes normiert, daß der "Umrechnungsposten" zu den Eigenmitteln i.S.d. § 73b Abs. 2 VAG gehört. Dort werden das gesamte Eigenkapital, die unversteuerten Rücklagen, sowie das Ergänzungs- bzw. Partizipationskapital genannt. Auch dies ist ein Hinweis auf

die Zugehörigkeit zu den un versteuerten Rücklagen. Warum dann ein Ausweis in einer gesonderten Bilanzposition erfolgen soll, bleibt unklar (systematisch richtig wäre, beispielsweise aktivierte Umstellungsaufwendungen als gesonderter Posten **innerhalb** der immateriellen Vermögensgegenstände auszuweisen). Allein aus systematischen Überlegungen erscheint daher ein Ausweis als gesonderter Posten innerhalb der un versteuerten Rücklagen geboten. Dies gilt auch für Art. I, § 6 des 1. Euro-JuBeG.

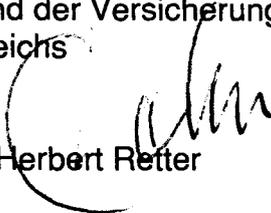
### Zu den Erläuterungen

Im zweiten Absatz der Einleitung sind zwei Schreibfehler passiert. In der 2. Zeile muß es "7. Juli 1997" statt "7. Juli 1999" und in der drittletzten Zeile "31. Dezember 2001" statt "1. Dezember 2001" heißen.

Zusätzlich zu dem vorliegenden Text erschiene es uns sehr wichtig, eine Bestimmung in die VAG-Novelle 1998 aufzunehmen, die es den Versicherungsgesellschaften ermöglicht, "Spezialfonds" und "Dachfonds" - welche auf Grund der am 1.3.1998 in Kraft tretenden Novelle zum Investmentfondsgesetz von österreichischen Kapitalanlagegesellschaften erstmalig aufgelegt werden dürfen - ex lege zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 78 VAG) heranziehen zu können. Auf Grund der derzeitigen Rechtslage ist dies leider nicht möglich, weil weder Spezialfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvFG noch Dachfonds im Sinne des § 20a InvFG der sog. "OGAW"-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG) entsprechen und daher nicht unter die Bestimmung des § 78 (1) Z. 6 VAG fallen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

  
Dkfm. Herbert Retter